

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 9

Berlin, den 23. September

2010

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
	Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnissgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 . . . . .	178
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Bochin, Ferbitz, Lanz, Lenzen, Lenzerwische, Mödlich, Seedorf und Wustrow, sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, zu einem Pfarrsprengel . . . . .	180
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde am Lietzensee, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg . . . . .	180
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Hammelspring, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee . . .	180
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Hindenburg, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee . . . . .	181
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Storkow, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee . . . . .	181
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für missionarische Aufgaben im Sinne der Stiftung „Kirche im Dorf“ im Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf . . . . .	181
	Genehmigung eines neuen Kirchensiegels . . . . .	182
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln . . . . .	182
	Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst . . . . .	182
	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahr 2011 . . . . .	182
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
	Ausschreibung einer Pfarrstelle . . . . .	183
<b>IV. Personalnachrichten</b>		
<b>V. Mitteilungen</b>		
	Auslandsdienst in Bangkok . . . . .	184

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)

Vom 28. Oktober 2009

(ABl. EKD 2009 S. 352)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### I. Grundsätze

#### § 1

##### Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

#### § 2

##### Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

### II. Der Dienst in der Seelsorge

#### § 3

##### Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerrinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

#### § 4

##### Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

- nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
- sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

#### § 5

##### Ausbildung

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst

- theologische Grundlagen,
- Grundlagen der Psychologie,
- Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

#### § 6

##### Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

## § 7

Schutz und Begleitung  
der Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

## § 8

## Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

## III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

## § 9

## Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

## § 10

## Seelsorge in gewidmeten Räumen

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

## § 11

## Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

## § 12

## Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

## IV. Schlussvorschriften

## § 13

## Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

## § 14

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.\*

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Ulm, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

\* Für die EKBO durch Verordnung des Rates der EKD vom 28. Mai 2010 zum 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt. (ABl. EKD S. 170).

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e

#### über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Bochin, Ferbitz, Lanz, Lenzen, Lenzerwische, Mödlich, Seedorf und Wustrow, sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

Die Kirchengemeinden Bochin, Ferbitz, Lanz, Lenzen, Lenzerwische, Mödlich, Seedorf und Wustrow, sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, werden dauernd zum Pfarrsprengel Lenzen-Lanz-Seedorf verbunden.

#### § 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Bochin und Wustrow zum Pfarrsprengel Wustrow wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Ferbitz und Lanz zum Pfarrsprengel Lanz wird aufgehoben.

#### § 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Wustrow, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Lanz, die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinde Lenzen, die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lenzerwische, die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mödlich und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seedorf werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lenzen-Lanz-Seedorf übertragen.

#### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 2010  
Az. 1020-1: 81/000-46.00

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

### U r k u n d e

#### über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde am Lietzensee, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

Der Name der Kirchengemeinde am Lietzensee, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Am Lietzensee“.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Berlin, den 24. August 2010  
Az: 1000-01: 7/010>001

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

\*

### U r k u n d e

#### über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Hammelspring, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

Der Name der Kirchengemeinde Hammelspring, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Hammelspring“.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Berlin, den 10. August 2010  
Az: 1000-01: 64/027-27.01

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –  
In Vertretung

(L. S.) S t r a ß m e i r

**U r k u n d e****über die Änderung des Namens  
der Kirchengemeinde Hindenburg,  
Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

## § 1

Der Name der Kirchengemeinde Hindenburg, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Hindenburg“.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Berlin, den 10. August 2010  
Az: 1000-01: 64/031-27.02

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –  
In Vertretung

(L. S.)

S t r a ß m e i r

\*

**U r k u n d e****über die Änderung des Namens  
der Kirchengemeinde Storkow,  
Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

## § 1

Der Name der Kirchengemeinde Storkow, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Storkow“.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Berlin, den 10. August 2010  
Az: 1000-01: 64/052-27.03

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –  
In Vertretung

(L. S.)

S t r a ß m e i r

**U r k u n d e****über die Errichtung einer Kreisfarrstelle  
für missionarische Aufgaben  
im Sinne der Stiftung „Kirche im Dorf“  
im Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf**

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf am 19. August 2010 beschlossen:

## § 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf wird eine Kreisfarrstelle für missionarische Aufgaben im Sinne der Stiftung „Kirche im Dorf“ (KABl 2010, S. 23) errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. September 2010 in Kraft.

Berlin, den 19. August 2010  
Kreiskirchenrat des

Evangelischen Kirchenkreises  
Teltow-Zehlendorf  
– Der Vorsitzende –

(L. S.)

H a r a l d S o m m e r

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 31. August 2010  
Az. 2029-5(10/400/01)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

### Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 13. August 2010  
Az.: 1253-03(81/044-37.09)

Die Evangelische Kirchengemeinde Laaslich, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE LAASLICH“



\*

### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Laaslich, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, mit der Umschrift „Siegel der Kirche LAASLICH“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Temnitztal, Temnitzquell und der Evangelischen Kirchengemeinde Walsleben, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MANKER-TEMNITZTAL“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE TEMNITZQUELL“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WALSLEBEN“ wurden außer Geltung gesetzt.

\*

### Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Zweiten Theologischen oder dem Zweiten Gemeindepädagogischen Examen um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABl. S. 26) sind bis

25. Oktober 2010

beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abt. 4, Telefon: 030/2 43 44-517) erfragt werden.

Als Termin für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern sind

Freitag, der 10. Dezember 2010

und

Samstag, der 11. Dezember 2010,

vorgesehen.

### Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2011

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2011 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(13. März 2011)
Karfreitag	(22. April 2011)
Erntedankfest	( 2. Oktober 2011)
1. Advent	(27. November 2011)
Heiligabend	(24. Dezember 2011)

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung, falls kein Gottesdienst stattfindet, jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	(13. März 2011)
-----------	-----------------

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2011 vorzumerken.

Berlin, den 3. September 2010  
Az. 1121-02 (00)

Konsistorium

Seemann

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Teltow, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist ab sofort durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Teltow besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden St. Andreas Teltow (3.974 Gemeindeglieder) und Ruhlsdorf (327 Gemeindeglieder), liegt im engeren Verflechtungsraum („Speckgürtel“) am südlichen Stadtrand Berlins und gehört zu den wachsenden Regionen im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Teltows Anbindung an Berlin durch die S-Bahn und die Regionalbahn ist vorzüglich, alle Schulen gibt es vor Ort.

Eine zweite Pfarrstelle wird nach dem Ruhestand der Amtsinhaberin im März 2011 neu besetzt werden.

Der Pfarrsprengel verfügt derzeit noch über eine A-Kantorenstelle und hat demnach auch einen Schwerpunkt in der Kirchenmusik. Die Küsterei ist mit einer halben Stelle besetzt, eine Gemeindegliederin steht zur Verfügung, eine Katechetin, ein Mitarbeiter in der (regionalen) Jugendarbeit und ein Hausmeister.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in den klassischen Arbeitsfeldern (Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge) theologisch fundiert, mit Phantasie für Neues und Besonderes, selbstbewusst auftritt.

Daneben sollen Schwerpunkte dieser Pfarrstelle sein:

- die Arbeit mit jungen Familien,
- Betreuung der großen Kindertagesstätte, der Kinder und Eltern,
- Christenlehre und Konfirmandenunterricht unter Einbeziehung der Familien,

- Einladung Neuzugezogener,
- Geschäftsführung der Teltower Kirchengemeinde in Koordination und Absprache mit der Gemeindeleitung und dem Kollegen oder der Kollegin im Pfarramt,
- Zusammenarbeit in der Region und im Kirchenkreis,
- Zusammenarbeit mit der Kommune.

Die Gemeinden freuen sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der kommunikative Gaben hat, um die unterschiedlichen Traditionen (Ost-West, und andere) aufzunehmen, ihnen Raum und Entfaltungsmöglichkeit zu geben und damit auch die Arbeit der Ehrenamtlichen zu entwickeln und wertzuschätzen.

Teamfähigkeit, Gestaltungswille mit Zielorientierung, Freude an der Entwicklung von missionarischen Konzepten und Projekten – all dies wäre wünschenswert.

Die Erarbeitung einer Dienstvereinbarung nach angemessener Zeit wird angestrebt.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilen Herr Superintendent Harald Sommer, Telefon: 030/8 02 60 55, die stellvertretende GKR-Vorsitzende in Teltow, Frau Barbara Nieter, Telefon: 03 22 03/7 26 44 und der GKR-Vorsitzende in Ruhlsdorf, Herr Axel Strohbusch, Telefon: 0170/5 80 18 46.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederkirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Teltow über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf, Kirchstraße 4, 14163 Berlin.

### IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### Auslandsdienst in Bangkok (Thailand)

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Thailand sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2011 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde unter [www.die-bruecke.net](http://www.die-bruecke.net)

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Bangkok lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge
- Engagement in der Sozialarbeit, Entwicklung des sozialdiakonischen Profils der Gemeinde
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht
- Religionsunterricht an der Deutschsprachigen Schule
- regelmäßige deutschsprachige Gottesdienste in anderen Orten in Thailand (Chiang Mai, Phuket, Hua Hin, Pattaya) und nach Bedarf in den Nachbarländern
- Pflege der Kontakte zur Church of Christ in Thailand
- hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten
- gute Englischkenntnisse und die Bereitschaft zum Erlernen der thailändischen Sprache (ein Intensivsprachkurs ist vorgesehen)

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die Ihnen eigenen Gestaltungsraum lässt
- einen engagierten Gemeinderat, der sich zusammen mit der ganzen Gemeinde auf Sie freut
- ein ruhig gelegenes und für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus mitten in der Stadt
- ein Dienstfahrzeug.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer Gliedkirche der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevwahl besetzt.

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr OKR Oppenheim (Telefon: 05 11/27 96-230) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2010 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche oder telefonische Nachfrage:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20 / 30402 Hannover  
Tel.: 05 11/27 96-231 / E-Mail: [eastasia@ekd.de](mailto:eastasia@ekd.de)